

Fledermauschaos in den Köpfen bayerischer Verwaltungsrichter (26.08.2022)

Herr Siegfried Moser soll seinen bioaktiven und energieautarken „Bruckhof“ (Bj. 1665) in Steingaden abreißen ([siehe hier](#)). So der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau (LRA) vom 05.03.2020. Natürlich hat sich der aktive Landwirt (84) gegen diese Behördenwillkür zur Wehr gesetzt und den Abbruchbescheid vor Gericht angegriffen. Und schon lange hat Herr Moser auch aufgezeigt und mit Gutachten untermauert, dass im uralten Dach des Bruckhofes Fledermäuse und geschützte Vögel ihr Quartier haben und brüten. Bei Abriss werden diese Tierpopulationen vernichtet. Nach Naturschutzgesetz, § 20f (1) Nr. 1 BNatSchG, ist streng verboten (Strafe bis zu € 50.000, § 69 ff BNatSchG) Fledermausquartiere bzw. Brutstätten geschützter Vögel zu vernichten. Die Abrissanordnung (*zuständig am LRA: Bauamtsleiter Schömig*) verpflichtet also Herrn Moser zur Verletzung des Naturschutzgesetzes. Doch Anordnungen gegen gültige Gesetze sind i.d.R. nichtig.

Behörden und Gerichte meinen das ignorieren zu können. Deshalb hat Herr Moser am **24.04.2021** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erneut geklagt und ausdrücklich dargelegt, dass der angeordnete Abriss (auch) aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig ist.

Und nun sickerte beim Landratsamt die Erkenntnis durch, dass Herr Moser irgendwie doch Recht haben und der angeordnete Abrissbescheid wegen Nichtbeachtung von Schutzgesetzen rechtswidrig sein könnte. Das LRA sah plötzlich akuten Handlungsbedarf. So beantragte es am **30.06.2021** bei der Regierung von Oberbayern (ROB) eilig eine „Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung“. Prompt hat die ROB **06.10.2021** einen [Fledermaustötungsbescheid](#) erlassen – ohne Vorortprüfung, vom Schreibtisch aus: Die Tötung „einiger Tiere“ sei vertretbar, wenn im Übrigen Schutzmaßnahmen durchgeführt würden (z.B. Erstellung von Ersatzquartieren). Der Tötungsbescheid, ganz ohne Bezug auf Herrn Moser, ging mit Rechtsmittelbelehrung an das Landratsamt als Auftraggeber zurück und dieses hat natürlich gegen seinen Wunschbescheid keinen Einspruch eingelegt. Ein schönes Beispiel reibungslosen Zusammenspiels bayerischer Behörden zur Absicherung einer gänzlich unsinnigen wie juristisch abenteuerlichen Abrissentscheidung.

Doch was geht es Herrn Moser an, wenn die ROB einen an das LRA adressierten Bescheid erlässt, in dem er nicht einmal erwähnt wird? NICHTS – meint man! Doch weit gefehlt, denn nun, mit dem Tötungsbescheid in den Händen, wurde das LRA nach außen aktiv: Es übersandte Herrn Moser am **21.10.2021** durch „förmliche Zustellung“ den „ROB-Tötungsbescheid“ mit dem Hinweis, er habe diesen (an LRA adressierten) Bescheid samt Auflagen bei **Umsetzung des Abrisses beachten: Die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen sei ein Verstoß gegen Buß- und Strafvorschriften des Naturschutzgesetzes**. Eine Rechtsmittelbelehrung war nicht beigefügt.

Umgehend hat Herr Moser Artenschutzklage und Zwischenfeststellungsklage erhoben und beantragt festzustellen, ob der Bescheid selbst und die Aufforderung des LRA diesen zu beachten, ein gegen ihn gerichteter Verwaltungsakt sei oder nicht: Er wollte schlicht wissen, ob er im Zuge des angeordneten Abbruchs Auflagen, wie etwa die (ersatzweise) Herstellung von „Spaltenverstecken, Brutkästen, Höhlenkästen“ etc. erfüllen müsse - auf seine Kosten und seine Zeit. Wohl nicht ganz zu Unrecht meinte Herr Moser, wenn ihm solche Arbeiten und Kosten auferlegt würden (mittels förmlich zugestelltem Tötungsbescheid), dann sei das wohl ein **Verwaltungsakt**, gegen den geklagt werden könne.

*Ein **Verwaltungsakt** ist eine hoheitliche Maßnahme, die eine **Behörde** zur **Regelung** eines **Einzelfalles** auf dem **Gebiet des öffentlichen Rechts** trifft und die auf unmittelbare **Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.*

Richtet sich der Tötungsbescheid der ROB nur an das LRA, geht er Herrn Moser schlichtweg nichts an.

Doch verbunden mit Aufforderung, den Inhalt des Tötungsbescheides zu **beachten** (insbesondere dessen **Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfüllen**) macht – aus Sicht eines verständigen Bürgers – aus einem internen Behördenakt einen auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichteten und gewollten Verwaltungsakt. Denn wer, wenn nicht Herr Moser, soll denn den

Bescheid beachten, wie ja das LRA selbst ausdrücklich schreibt. Das LRA kann nicht gemeint sein, denn nicht dieses, sondern Herr Moser soll seinen ökologisch betriebenen Bruckhof abreißen und im Zuge dessen Auflagen beachten, umsetzen und finanzieren. Doch dreist verteidigte sich das LRA mit der kühnen Behauptung, der „Fledermaustötungsbescheid“ sei nur ein „Behördeninternum“, die Klage des Herrn Moser dagegen unzulässig.

Und nun ist die Dreieinheit des abrisswütigen Staates (LRA, ROB und Gericht) dabei die Fakten dieses skandalösen Behördenvorgehens zu verdrehen und zu vertuschen:

- Der Bruckhof von 1665, ist/war nie bloße Feldscheune, sondern überwiegend Massivbau.
- Bei Gericht würgt man die Klagen des Herrn Moser formaljuristisch als unzulässig ab.
- Das LRA fordert Abriss und die Einhaltung der Auflagen des Tötungsbescheides.
- Gleichzeitig soll der Tötungsbescheid aber nur ein Behördeninternum sein.
- Der Öffentlichkeit wird weiter verschleiert, dass der Abrissbescheid evident nichtig ist: Denn im Zuge der Rechtsstreitigkeiten über den Abriss haben LRA, ROB und die Gerichte Naturschutzgesetze wissentlich übergangen, obschon der Bestand von Fledermäusen und geschützten Vögeln am Bruckhof längst gutachtlich nachgewiesen worden war.

Als spannende Frage blieb nur, wie das Gericht die Unzulässigkeit der Klage begründen würde, nachdem das LRA den Tötungsbescheid als „Behördeninternum“ klassifiziert hatte. Doch die 19. Kammer des Verwaltungsgerichtes München, auch befasst mit „Asylfragen Land Ghana“ (Vors. Richterin Scherl, Richterin Dr. Kluge, Richter Mayer), setzte in mündlicher Verhandlung noch einen drauf: Der von Herrn Moser „zu beachtende“ Tötungsbescheid sei für diesen nur eine „behördliche Serviceleistung“, keinesfalls aber ein Verwaltungsakt, die Klage sei unzulässig und werde deshalb abgewiesen (14.07.2022). Damit ist die Gerichtssposse „Bruckerhof“ perfekt. Wie tief können bayerische Verwaltungsrichter noch sinken? Wie der aktuelle Fall „Badewannenmörder“ zeigt, scheint die Bayerische Justiz geradezu zum Büttel des bayerischen Staates zu verkommen.

Die praktische Auswirkung solcher Rechtsverdrehung ist folgende: Ist der Tötungsbescheid ist kein Verwaltungsakt mit Außenwirkung, muss ihn Herr Moser nicht beachten. Die **behördliche Serviceleistung „Tötungsbescheid“**, hat Herr Moser nicht bestellt. Den Abriss der Hofgebäude darf Herr Moser nicht vornehmen, da er gegen Naturschutzgesetze verstoßen würde. Eine Ausnahmegenehmigung hat er weder beantragt noch - so das Gericht - per Verwaltungsakt erhalten. Abriss-Ersatzvorname scheidet aus, da Herr Moser als „Primärverpflichteter“ zum Abriss nicht berechtigt ist (s.o.).

Anders als bei Wiesenwirt Vollmer, dessen komplett schwarzgebaute Fischerhütte am Graner Weiher (Böbing) wohl immer noch steht ([Merkur 21.09.2016](#)), interessieren die Fledermäuse vom Bruckhof weder LRA noch Naturschutzbund. In Bayern scheint es darauf anzukommen, bei wem sie wohnen.

Einerseits also ständiges politisches Gerede von Klima- und Landschaftsschutz, angeblicher Förderung der Landwirtschaft und Energiesparen, andererseits soll der ökologisch betriebene und völlig autarke Nahrungs-Produktionsbetrieb am Bruckhof (*eigene Strom- und Wasserversorgung*) samt Fledermäusen vernichtet werden. Unglaublich, zu welchen Absurditäten sich in Bayern Behörden und Gerichte inzwischen versteigen: Kein Bezug mehr zur Realität: Die Vernunft wird von staats-gläubigen Paragraphenreitern zum Opfertisch der Staatsräson geführt! Das Ergebnis, so ist zu befürchten, wird folgendes sein: Vorsätzliche Vernichtung der physischen Existenz des 84-jährigen Siegfried Moser und des uralten historischen Bruckhofes.

Doch keiner der Beteiligten soll später sagen können, er habe dies nicht gewusst oder gewollt oder nicht erkennen können.